

Verbraucherinformation

Nr. 26 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Das im Jahr 2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung ist seit dem 01.01.2005 in das Sozialgesetzbuch XII (4. Kapitel §§ 41-46) integriert. Es soll den Grundbedarf für den Lebensunterhalt unabhängig von der Sozialhilfe sichern.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Alle Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Anspruchsvoraussetzungen

Das Einkommen und das Vermögen der Antragsteller/-innen, sowie der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder der Lebenspartner dürfen den **Bedarf** und den **Vermögensfreibetrag** nicht überschreiten.

Bedarf

Der Bedarf setzt sich aus folgenden Punkten zusammen:

1. Regelsatz in Berlin ab 01.01.2011:

- | | |
|--|----------|
| - für Alleinstehende | 364,00 € |
| - für Ehepaare oder Lebenspartner | 328,00 € |
| - für Bewohner von stationären Einrichtungen | 291,00 € |

2. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (für Bewohner von stationären Einrichtungen wird ein festgelegter Durchschnittswert berechnet)

3. die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

4. einen Mehrbedarf bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“.

Der Mehrbedarf beträgt in Berlin für den

- | | |
|--|---------|
| Haushaltsvorstand | 61,88 € |
| Ehegatten oder Lebenspartner | 55,76 € |
| Haushaltsangehörigen ab dem 15. Lebensjahr | 49,47 € |

5. und / oder weitere Mehrbedarfe z.B. für kostenaufwändige Ernährung.

Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins kommt ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung insbesondere für nachfolgend aufgeführte Erkrankungen hinzu:

- fortschreitende / fortgeschrittene Krebsleiden
- HIV / AIDS
- Multiple Sklerose
- Morbus Crohn
- Colitis ulcerosa

- Niereninsuffizienz
- Zöliakie, Sprue

Die Gewährung von weiteren Krankenkostzuschlägen ist bei Neuansprüchen umstritten!

Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Grundsicherung auch den Anspruch auf einen Mehrbedarf aufgrund von Schwangerschaft, für Alleinerziehende sowie bei Bezug von Eingliederungshilfe.

Einkommen

Das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des Lebenspartners werden bei der Berechnung des Anspruchs auf Grundsicherungsleistungen berücksichtigt.

Nicht zum Einkommen zählen die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbare Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Vom Einkommen abzusetzen sind u. a. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Vermögensfreibeträge

Das Vermögen des Antragstellers, sowie des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft dürfen bestimmte Vermögensfreigrenzen nicht überschreiten.

Die Vermögensfreigrenze beträgt für

Alleinstehende / Haushaltsvorstand unter 60 Jahre	1.600,00 €
Alleinstehende / Haushaltsvorstand über 60 Jahre	2.600,00 €
Ehegatte oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft	614,00 €
jede weitere Person (dem Haushalt angehörend)	256,00 Euro.

Leistungen in Einrichtungen

Die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung werden auch an Personen gezahlt, die in Einrichtungen wie z.B. Pflegeheimen leben. Sie erhalten neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung auch ein „stationäres Taschengeld“ in Höhe von 27 % des Regelsatzes (derzeit 98,28 €). Zusätzlich können Heimbewohner jährlich eine Bekleidungspauschale beantragen.

Besonderheit bei der Grundsicherung

Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren Gesamteinkommen 100.000 Euro jährlich nicht überschreitet.

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Antragstellern ist die Realisierbarkeit möglicher Unterhaltsansprüche vor einer Entscheidung über den Grundsicherungsantrag zu klären.

Grundsicherung wird nur auf Antrag geleistet!

Grundsicherungsberechtigte können die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht sowie den Sozialtarif bei der Telekom beantragen. Sie haben außerdem Anspruch auf die BVG „Kundenkarte Berlin Ticket S“, hiermit können sie eine kostengünstige Monatsmarke (derzeit im Wert von 33,50 €) erwerben.

**Weitergehend beraten Sie gern die Dipl. Sozialarbeiterinnen
des Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin
Tel: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560
E-Mail: pfligestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de**